




Merkblatt

zur Führung eines Handwerksbetriebes ohne Meisterprüfung Ausübungsberechtigung gemäß § 7b der Handwerksordnung (HwO)

Stand: Juni 2015 Abteilung Recht und Gewerbeangelegenheiten

| | |
|--|--|
| | <p>Erfahrene Gesellen und Gesellinnen können sich in zulassungspflichtigen Handwerken (Handwerke der Anlage A mit Ausnahme der Gesundheitshandwerke und Schornsteinfeger) selbständig machen, sofern sie mind. sechs Jahre als Geselle praktische Tätigkeit in dem Handwerk vorweisen können und davon mind. vier Jahre in leitender Stellung tätig waren.</p> |
| Welche Voraussetzungen gelten? | <p>Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden oder verwandten Handwerk der Anlage Aoder eine Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf und• Nachweis einer Tätigkeit von mindestens 6 Jahren (nach der Ausbildung) in dem zu betreibenden (oder einem verwandten) zulassungspflichtigen Handwerk. <p>Vier Jahre der Tätigkeit müssen in leitender Stellung erfolgt sein. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der Gesellin / dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in wesentlichen Betriebsteilen übertragen worden sind.</p> |
| Für welche Handwerke gilt § 7 b HwO nicht? | <p>Ausnahmen</p> <p>Von der Regelung ausgenommen sind die folgenden Handwerke: Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker sowie Schornsteinfeger. Hier kann die Eintragung in die Handwerksrolle (ohne Meisterprüfung) ggf. durch eine Ausnahmewilligung gemäß § 8 der Handwerksordnung erfolgen.</p> |
| Wie erfolgt der Nachweis? | <p>Nachweis der Gesellen- und Praxistätigkeit</p> <p>Der Nachweis kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Aus den Unterlagen sollte insbesondere bezogen auf die Leitungsposition der konkrete Aufgaben- und Verantwortungsbereich deutlich werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Nach § 7b Abs. 1a HwO gelten die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse in der Regel durch die Berufserfahrung als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Wo ist der Antrag zu stellen?</p> | <p>Antragstellung Die Antragstellung auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung erfolgt bei der Handwerkskammer Berlin.</p> <p>Anschrift: Handwerkskammer Berlin Blücherstr. 68, 10961 Berlin Telefon: (030) 25 903 –104, -106,-109 Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr</p> |
| <p>Was kostet die Bearbeitung des Antrages?</p> | <p>Gebühren</p> <p>1. Die behördliche Bearbeitungsgebühr beträgt für die Erteilung der Ausübungsberechtigung 280,00 €; bei Rücknahme des Antrages werden 28,00 € bis 140,00 € erstattet.</p> <p>Hinweis: Die Verwaltungsgebühr ist vor Bearbeitung des Antrages in voller Höhe zu zahlen. Bei Rücknahme des Antrages wird die Differenz erstattet.</p> |
| <p>Kann ich mit der Ausübungsberechtigung ausbilden?</p> | <p>Ausbildung von Lehrlingen Nach § 22b Abs. 2 Handwerksordnung kann ausbilden, wer: Über eine Ausnahmegewilligung verfügt und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung (z.B. nach der Ausbildereignungsverordnung AEVO) bestanden hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Handwerkskammer gem. § 22b Abs. 5 HwO, die für die Ausbildung erforderliche „fachliche Eignung“ im Rahmen der Zuständigkeitsabgrenzung gem. § 71 Abs. 1 und 7 des Berufsbildungsgesetzes widerrufenlich zuerkennen. Wenn Sie diesbezüglich noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsberater der Handwerkskammer Berlin.</p> |
| | <p>Existenzgründerberatung/Weiterbildungen</p>  <p>Anmeldung der Selbstständigkeit Handwerkskarte (durch Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer Berlin) • Gewerbeanmeldung (beim zuständigen Bezirksamt / Wirtschaftsamt)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Sie unter www.startercenter-berlin.de ihre Eintragung in die entsprechenden Verzeichnisse bereits online vorbereiten können. Hierzu können Sie Ihre persönlichen und betrieblichen Angaben hinterlegen, um das Eintragungsverfahren zu beschleunigen.</p> <p>Die Handwerkskammer Berlin bietet einen umfassenden Beratungsservice für alle Fragen der Existenzgründung und Betriebsübernahme. Zusätzlich bietet die Handwerkskammer Berlin ein vielfältiges Lehrgangsangebot im Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) an. Telefon: Beratungen (030) 25903 – 467 BTZ (030) 25 903 – 412, -413, -414</p> |